

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein


<div data-bbox="302 410 568 427" data-label="Text"> <p>Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 - 49015 Osnabrück</p> </div> <div data-bbox="779 304 887 389" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="772 381 949 505" data-label="Text"> <p>LANDKREIS OSNABRÜCK Die Landrätin Fachdienst 6 Planen und Bauen Planung</p> </div> <div data-bbox="300 512 609 587" data-label="Text"> <p>Gemeinde Neuenkirchen Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5 - 7 49586 Neuenkirchen</p> </div> <div data-bbox="772 544 954 598" data-label="Text"> <p>Datum: 24.04.2025 Zimmer-Nr.: 4063 Auskunft erteilt: Frau Koch</p> </div> <div data-bbox="300 625 680 665" data-label="Text"> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____ FD 6-80-01819-25</p> </div> <div data-bbox="772 612 1030 686" data-label="Text"> <p>Durchwahl: Tel. (0541) 501- 4664 Fax: (0541) 501- 6 4664 E-Mail: Alexandra.Koch@lkos.de</p> </div> <div data-bbox="293 700 949 778" data-label="Text"> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102" Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> </div> <div data-bbox="293 837 539 865" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="293 874 958 935" data-label="Text"> <p>die Veröffentlichung in der Zeit vom 23.03.2025 bis 24.04.2025 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> </div> <div data-bbox="293 944 425 967" data-label="Section-Header"> <p><u>Bauleitplanung:</u></p> </div> <div data-bbox="293 978 958 1021" data-label="Text"> <p>Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="293 1031 958 1289" data-label="Text"> <p>Hinsichtlich der Festsetzung der Verhältniszahl zur Steuerung der Verkaufsfläche wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde befugt ist, die Verkaufsfläche in der Form festzusetzen, dass die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch eine Verhältniszahl festgelegt wird, soweit dadurch die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelstypen und damit die Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet geregelt werden soll (vgl. BVerwG 4 CN 3.07. Urteil vom 03.04.2008). Wie das OVG Koblenz in seinem Urteil vom 01.07.2020 (8 C 11841/19) hierzu weiter ausgeführt hat, ist für den Begriff des Baugrundstücks grundsätzlich auf den Grundstücksbegriff im grundbuchrechtlichen Sinne abzustellen. Hierzu hat das BVerwG in seinem Urteil vom 25.01.2022 (4 CN 5.20 – Rdnr. 31) festgehalten, dass, wenn eine absolute Verkaufsfläche einem Grundstück mit einer bestimmten Grundstücksgröße zuzuordnen ist, es nur eine Frage der Darstellung ist, ob der Bebauungsplan die Verkaufsfläche als Anteil (wie hier im Bebauungsplanentwurf) oder durch eine absolute Zahl bestimmt. Eine Zuordnung ist möglich, wenn es in dem Sondergebiet nur ein Grundstück gibt, auf dem Vorhaben der bestimmten Art errichtet werden können und sollen; ein solcher Fall liegt nahe,</p> </div> <div data-bbox="293 1311 499 1362" data-label="Text"> <p>• Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 D-49082 Osnabrück</p> </div> <div data-bbox="508 1311 732 1367" data-label="Text"> <p>• Sprechzeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr. Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr. Ansonsten nach Vereinbarung.</p> </div> <div data-bbox="757 1311 954 1370" data-label="Text"> <p>• Der Landkreis im Internet: www.Landkreis-Osnabrueck.de Hier finden Sie auch unsere Antragsformulare</p> </div>	<div data-bbox="1070 877 1301 909" data-label="Section-Header"> <p><u>Zu Bauleitplanung:</u></p> </div> <div data-bbox="1070 904 1872 968" data-label="Text"> <p>Die Ausführungen zur festgesetzten Verkaufsflächenzahl werden zur Kenntnis genommen.</p> </div> <div data-bbox="1070 992 1874 1056" data-label="Text"> <p>Die Rechtsgrundlagen sowie Verfahrensvermerke werden geprüft und korrigiert.</p> </div> <div data-bbox="1070 1080 1877 1436" data-label="Text"> <p>Das Plangebiet ist der Systematik der benachbarten Bebauungspläne folgend randlich einzugrün. Der Pflanzgebotstreifen dient der Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft. Entlang der „Bramscher Straße“ wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes sowie aus Gründen der Sichtbarkeit des Marktstandortes auf Höhe der Stellplatzfläche auf die Festsetzung einer mehrreihigen Heckenpflanzung verzichtet und die Breite des Pflanzgebotes auf einen Meter reduziert. Aufgrund der Lage des Plangebietes am Ortseingang, wird das Pflanzgebot mit Beginn des Baufensters in einer Breite von 3 m bis zur südlichen Plangebietsgrenze festgesetzt. Hierdurch wird die markante Wirkung der hinzutretenden Bebauung reduziert. Sowohl das östliche als auch</p> </div>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>wenn das jeweilige Sondergebiet ausschließlich oder doch im Wesentlichen aus einem Grundstück besteht. Zwar spricht das Gericht auch von „im Wesentlichen aus einem Grundstück“, es erscheint aber – im Hinblick auf bspw. das OVG Koblenz-Urteil - die Existenz nur eines Grundstücks im grundbuchlichen Sinne rechtssicherer. Sollten die Flurstücke, welche derzeit überplant werden, neu zugeschnitten werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verhältnisse im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses relevant sind (BVerwG 4 CN 5.20 – Rdnr. 36).</p> <p>Die angegebenen Rechtsgrundlagen sollten auf ihre Aktualität überprüft werden und ggf. die gültige Fassung aktualisiert werden. Dies betrifft vor allem die Angabe des NKomVG und die Angabe der NBauO. Ebenfalls sollten die Verfahrensvermerke überprüft und korrigiert werden. Für das vorliegende Verfahren findet im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eine Veröffentlichung im Internet statt und keine öffentliche Auslegung. Demnach hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 03.12.2024 auch die Veröffentlichung im Internet und keine öffentliche Auslegung beschlossen.</p> <p>Abschließend wird angeregt, das randliche Pflanzgebot im Westen, Süden und Osten entlang der Geltungsbereichsgrenze mit einer einheitlichen Breite von mindestens 3 Metern festzusetzen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u></p> <p>Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102" der Gemeinde Neuenkirchen keine Bedenken.</p> <p>Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung).</p> <p><u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 37 „SO II - Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße“ weiterhin keine Bedenken. Die Prüfung des Immissionsschutzgutachtens konnte durchgeführt werden, da Anlage II enthalten war.</p> <p>Auf die Stellungnahme vom 27.8.2024 wird verwiesen.</p> <p><u>Bauaufsicht Innenbereich:</u></p> <p>Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ keine Bedenken.</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 verwiesen.</p> <p><u>Fachdienst Kreisstraßen:</u></p> <p>Seitens des Fachdienstes 9 – Straßen bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>das westliche Pflanzgebot setzen sich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze fort. Das östliche Pflanzgebot wird auf Höhe der Mittelinsel in der „Bramscher Straße“ zur Gewährleistung einer fußläufigen Erreichbarkeit des hinzutretenden Marktstandortes unterbrochen. Auf eine Anpassung des entlang der östlichen und westlichen Plangeltungsbereichsgrenze verlaufenden Pflanzgebotes wird vor diesem Hintergrund verzichtet.</p> <p>Entlang der südlichen Plangeltungsbereichsgrenze wird bislang aufgrund des zu erhaltenden Gehölzbestandes und dessen eingrünender Wirkung auf die Festsetzung eines durchgängigen Pflanzgebotes verzichtet. Der nebenstehenden Anregung folgend wird das Pflanzgebot nun jedoch mit einer durchgängigen Breite von 3 m festgesetzt, um auch weitere Eingrünungsmaßnahmen unterhalb der Baumkronen zu bewirken.</p> <p><u>Zu Untere Denkmalbehörde:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zu Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bauaufsicht Innenbereich:</u> Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p><u>Zu Brandschutz:</u> Der Verweis auf die Stellungnahme vom 27.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Fachdienst Kreisstraßen:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Die Ausführungen zur verkehrlichen Erschließung des Baugrundstücks, der Untersuchung des Fachdienstes 9 – Straßen,</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Baugrundstücks ist über die K102 (Bramscher Straße) vorgesehen. Dafür sind bauliche Veränderungen an der bestehenden Fahrbahn und dem vorhandenen Geh-/Radweg notwendig. Erforderlich ist ein neuer Knotenpunkt mit einer Fahrbahnverbreiterung, einer Linksabbiegespur und dem Umbau der vorhandenen Querungshilfe. Insbesondere ist die neue Zufahrt zum Verbrauchermarkt rechtwinkelig an die K102 anzubinden.</p> <p>Auch wegen der sehr umfangreichen Planung dieses neuen Knotenpunktes führt der Fachdienst 9 - Straßen eine eigene Untersuchung „BM 102.52 - Fahrbahn- und Radwegausbau der K102 im Zusammenhang mit dem Neuanschluss eines Verbrauchermarktes von Station 0,011 bis Station 0,472“ durch. Erste Planungsergebnisse werden im Herbst 2025 erwartet.</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Ortsdurchfahrt zu verlängern und den neuen Knotenpunkt zu integrieren. Die weitergehende Planung des Neuanschlusses des Verbrauchermarktes ist eng mit dem Fachdienst 9 – Straßen abzustimmen.</p> <p>WIGOS:</p> <p>Die WIGOS und oleg haben keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Vorhaben der Aufstellung des BPlanes Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“.</p> <p>Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p>der beabsichtigten Verlängerung der Ortsdurchfahrt sowie Integration des neuen Knotenpunktes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu WIGOS: Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>						
--	---	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage		Abstimmungsergebnis			
			einst.	ja	enth.	nein



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**
Die Landrätin
Fachdienst 6
Planen und Bauen
Planung

Landkreis Osnabrück Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Gemeinde Neuenkirchen
Fachbereich II Planen, Bauen und Umwelt
Alte Poststraße 5 - 7
49586 Neuenkirchen

Datum: 30.04.2025
Zimmer-Nr.: 4063
Auskunft erteilt: Frau Koch

Durchwahl:
Tel: (0541) 501- 4664
Fax: (0541) 501- 6 4664
E-Mail: Alexandra.Koch@ikos.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom _____
Mein Zeichen, meine Nachricht vom _____
FD 6-80-01819-25

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K102"
Ergänzende Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zur Stellungnahme vom 24.04.2025 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht:

Untere Bodenschutzbehörde:

Im o.g. Plangebiet bestehen keine Hinweise oder Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück, die einen Verdacht auf das Vorhandensein von Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen begründen.
Von umliegenden altlastverdächtigen Flächen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen keine Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Hinweis:
Durch die geplante Ausweisung des Bebauungsplans soll auf einer Fläche von ca. über 1 ha eine Bebauung ermöglicht werden. Das Ziel 14 des Niedersächsischen Weges strebt an, bis 2030 die Flächen-Neuersiegelung auf weniger als 3 ha/Tag zu begrenzen und bis spätestens zum Jahr 2050 auf Netto-Null zu reduzieren. Ausgehend vom Niedersächsischen Weg wurden diese Ziele auch in das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) aufgenommen. Außerdem gibt die niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie vor, dass die Neuinanspruchnahme von Flächen bis 2030 auf weniger als 4 ha/Tag zu reduzieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im nördlichen Bereich des Plangebietes gemäß dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG ein schutzwürdiger Boden (mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol) vorzufinden ist. Darüber hinaus wurde im Rahmen der

- Landkreis Osnabrück
Fachdienst 6 Planen und Bauen
Am Schölerberg 1
D-49082 Osnabrück
- Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.
Donnerstag auch 13.30 bis 17.30 Uhr.
Ansonsten nach Vereinbarung.
- Der Landkreis im Internet:
www.Landkreis-Osnabrueck.de
Hier finden Sie auch unsere
Antragsformulare

Zu Untere Bodenschutzbehörde:
Die Ausführungen zum Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück sowie umliegender altlastenverdächtiger Flächen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zu Ziel 14 des Niedersächsischen Weges, dem im Plangebiet vorhandenen Bodentyp sowie der Bodenfunktion werden zur Kenntnis genommen.

Die Inanspruchnahme des Bodens wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 beschränkt. Dieses Maß ist für die Errichtung eines marktfähigen Lebensmittelmarktes sowie der zugehörigen Stellplatzanlage erforderlich. Die unversiegelten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 NBauO als Grünflächen herzustellen. Das Sondergebiet ist zudem randlich einzugrünen, wodurch weitere Flächen von einer Bebauung freigehalten werden. Die Ertragsfunktion der innerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Böden wird überwiegend als sehr gering angegeben. Im

--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 2</p> <p>zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung (LRP LK OS, 2023) für die Böden im südlichen Bereich des Plangebietes eine regional erhöhte Schutzwürdigkeit ermittelt.</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 würden im Falle einer beabsichtigten Bebauung oder sonstiger Versiegelung beseitigt werden. Darüber hinaus würde der Boden die Nutzungsfunktion als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung gem. BBodSchG § 2, Abs. 2, Nr. 1 nicht mehr erfüllen.</p> <p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“ bestehen keine Bedenken. Alle Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht sind entsprechend umzusetzen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes zur Nahversorgung in Neuenkirchen geschaffen werden.</p> <p>Zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange wurde für das Vorhaben ein Umweltbericht sowie eine Artenschutzrechtliche Potentialanalyse erstellt. Im Umweltbericht wurde eine Betrachtung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter vorgenommen und eine Kompensationsbilanz erstellt. Durch die Planung entsteht durch zusätzliche Flächenversiegelung und Eingriffe in Gehölzbestände ein Kompensationsdefizit von 8.207 Werteinheiten gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell. Durch die Anpflanzung von Bäumen und die Umsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme wird das Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen. In der Artenschutzrechtlichen Potentialanalyse (BIO-CONSULT, September 2024) wurde das Plangebiet im Hinblick auf das Lebensraupotential für relevante Arten betrachtet, und eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG vorgenommen. Den Einschätzungen der Potentialanalyse kann gefolgt werden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass unter Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Folgendes ist zu beachten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Umweltbericht dargestellten externen Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen: <ol style="list-style-type: none"> a) Für die an der Bramscher Straße (K 102) zu fällenden Eichen sind Ersatzpflanzungen von jeweils 4 Bäumen entlang der Bramscher Straße und in Abschnitt 40, Station 1.800 bis 2.200 der K154 vorzunehmen. Die genauen Standorte der Ersatzpflanzungen sind der UNB mitzuteilen. Diese Maßnahmen entspricht einem Kompensationswert von 600 Werteinheiten. b) Das verbleibende Kompensationsdefizit von 7.607 Werteinheiten soll im Kompensationsflächenpool der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in der Gemarkung Limbergen, Flur 10, Flurstück 18 ausgeglichen werden. Die vertragliche Vereinbarung mit dem Poolbetreiber ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. 2. Baufeld Einrichtung und Gehölzfällungen sollten zum Schutz von Vögeln außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar stattfinden. Zum Schutz von Fledermäusen ist der Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar einzuhalten. 	<p>Nordosten des Plangebietes befinden sich Böden, welche eine mittlere Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfunktion) aufweisen. Die Inanspruchnahme der Böden ist erforderlich, um an den nördlich gelegenen Zentralen Versorgungsbereich anzuschließen und die in der raumordnerischen Stellungnahme geforderte Überwegung herstellen zu können. Insgesamt ist die Inanspruchnahme auf einen geringen Anteil von Böden mittlerer Bodenfruchtbarkeit bezogen bezogen auf die Größe des Plangebietes beschränkt. Die zu erwartende Versiegelung wird insgesamt auf ein notwendiges Maß begrenzt.</p> <p><u>Zu Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u></p> <p>Die Ausführungen zu Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen aus dem Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu 1) fassen die Informationen aus dem Umweltbericht zusammen. Eine Abwägung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Verweis unter 1) b), dass die vertragliche Vereinbarung mit dem Poolbetreiber der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen zu 2) sind teilweise bereits unter den Hinweisen in der Planzeichnung enthalten. Sie werden inhaltlich geprüft und ergänzt oder korrigiert.</p> <p>Die weiteren Ausführungen und Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten. Eine Dachbegrünung ist gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 6 vorgeschrieben. Der in der Planzeichnung enthaltene Hinweis zur insekten- und fledermausfreundlichen Außenbeleuchtung wird jedoch geprüft und korrigiert.</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p>3. Vor notwendigen Baumfällungen sind die jeweiligen Gehölze ggf. durch einen Fledermausgutachter auf einen möglichen Besatz zu prüfen. Werden Tiere entdeckt ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>4. Generell ist das Artenschutzrecht zu beachten, insbesondere die Bestimmungen der §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz. Im Vorfeld von Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung ist vom Bauherren/ Eigentümer/ Antragsteller sicherzustellen, dass durch die Durchführung der Arbeiten keine Tiere oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten, z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten getötet, erheblich gestört, geschädigt oder zerstört werden. Eine Kontaktierung von fachkundigen Personen (z.B. Biologen, Ökologen) im Vorfeld wird dabei dringend empfohlen. Werden solche Arten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, sind die einschlägigen Gesetze zu berücksichtigen und die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren, in der Regel kann mit Vermeidungsmaßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden. Zur Entwicklung von Vermeidungsmaßnahmen wird die fachliche Beratung eines Biologen oder Ökologen dringend empfohlen. Wenn die erfolgreiche Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen auch nach fachlicher Beratung nicht möglich erscheint, ist zu prüfen, ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden kann.</p> <p>5. Sollten sich im Einzelfall unvorhergesehene naturschutzfachliche Fragestellungen ergeben, die auf Ebene des vorliegenden Planungsstandes noch nicht geregelt wurden, ist die UNB zu kontaktieren und einzubeziehen.</p> <p><u>Weitere Hinweise und Anregungen:</u></p> <p>a) Es sollte generell eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt werden. Außenbeleuchtung kann nachtaktiven Tierarten Schaden zufügen, z.B. werden Insekten angelockt und sterben an den Lampen – sei es durch die Hitze des Leuchtmittels oder durch Erschöpfung, weil sie um die Lampe herumfliegen. Zum Schutz der Fledermäuse und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten, LED: warm-weiß, möglichst <2500 Kelvin. Auf diese Weise können gleichzeitig die Lichtverschmutzung minimiert und der Energieverbrauch gesenkt werden.</p> <p>b) Zum Thema Dachbegrünung weisen wir ergänzend auf das Projekt DALLI der Hochschule Osnabrück hin. Hier wurden Möglichkeiten zur einer „Extensiven Dachbegrünung in urbanen Landschaften als Lebensraum für Insekten“ erprobt und entwickelt. Im Kern wird hierbei bei der Dachbegrünung mit gebietseigenen Wildpflanzen aus regionaltypischen Sandmagerrasen gearbeitet, zusätzlich werden Strukturelemente wie Sandlinsen, Totholz sowie Nisthilfen als Nisthabitat für Insekten eingebaut. Diese Art der Dachbegrünung würde die Insektenproduktivität des Planungsraumes weniger einschränken bzw. möglicherweise sogar erhöhen. Dies könnte zur Sicherung von Nahrungsgrundlagen der Vogel- und Fledermauspopulation beitragen. Weitere Informationen zu dem Projekt sowie entsprechende Maßnahmenblätter sind hier zu finden: https://www.hs-osnabrueck.de/dalli/#c16292596.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p><u>Stellungnahme Entwässerung:</u></p> <p>Laut Baugrundgutachten sind die anstehenden Böden aufgrund einer mächtigen geschichtsbemerkel-Schicht nicht für die Versickerung von Oberflächenwasser geeignet. Daher soll das anfallende Wasser über das Kanalsystem des Wasserverbands Bersenbrück abgeleitet werden.</p>	<p><u>Zu Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Entwässerungsantrag beim Wasserverband Bersenbrück zu stellen ist.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Geländeneigung des Plangebietes sowie dessen topographischer Verhältnisse ist die festgesetzte maximale OKFF so gewählt, dass eine Überflutung der baulichen Anlagen vermieden werden kann. Durch die damit einhergehenden Auffüllungen werden die Fließwege zudem derart beeinflusst, dass</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">Seite 4</p> <p>Dafür ist ein Entwässerungsantrag beim Wasserverband Bersenbrück zu stellen; die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ist in diesem Fall nicht zuständig.</p> <p>Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Starkregengefahrenkarten des Landes Niedersachsen für die Teilfläche im Osten bei außergewöhnlichen und extremen Ereignissen eine Überflutung zeigt. Ich empfehle daher in der Planung eine Auseinandersetzung mit dem Thema Starkregenvorsorge und dem damit verbundenen Objektschutz.</p> <p>Gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße, K 102“ bestehen aus Sicht der Entwässerung keine Bedenken.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag gez. Koch</p>	<p>die anfallenden Niederschläge in die tieferliegende Stellplatzanlage geleitet werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung vorzunehmen.</p>				

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: IHKOSN Bauleitplanung <bauleitplanung@osnabrueck.ihk.de> Gesendet: Montag, 21. April 2025 07:00 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Cc: Ann-Christin Langenhorst; Derks@hdv-os-el.de Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB Anlagen: IHK-Stellungnahme_22.04.2025-2erVerf.pdf</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: 33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p> <p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p> <p>Tel.: +49 541 353-213 E-Mail: thurm@osnabrueck.ihk.de Internet: www.ihk.de/osnabrueck Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück</p> <p>Aktuell und kompakt: Unser wöchentlicher Newsletter informiert Sie über Wirtschaftsthemen und Veranstaltungen!</p> <p style="text-align: center;">1</p>	
--	--

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim | Postfach 30 80 | 49020 Osnabrück

Frau
Stefanie Busch
Gemeinde Neuenkirchen
Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt
Alte Poststraße 5-7
49586 Neuenkirchen

Digitale IHK-Services



Ihre Zeichen/Nachricht vom
Bu 622-04/B-Plan 37/2
Ihr Ansprechpartner/Unser Zeichen
Anja Thurm
E-Mail
thurm@osnabrueck.ihk.de
Telefon
0541 353-213

22. April 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:
33. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37
„Sondergebiet II – Großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Busch,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 18. März 2025, mit denen Sie uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Planvorhaben geben. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren.

Vorbemerkung:

Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Gastronomie-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu. Doch der Einzelhandel unterliegt seit vielen Jahren stetigen Strukturveränderungen: Demografischer Wandel, Veränderung des Konsumentenverhaltens, Online-Handel, Flächenexpansion oder Erreichbarkeit der Innenstadt. Sichtbar wird dies an geringeren Frequenzen, leerstehenden Geschäften oder fehlendem Branchenmix.

Diese Entwicklung hat während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 eine besondere Verstärkung erfahren und hat bis heute erhebliche Auswirkungen auf den Einzelhandel und die Innenstädte. Seit 2022 sorgen die Energiekrise und die schlechte konjunkturelle Lage weiterhin für eine Konsumzurückhaltung der Verbraucher. Insbesondere die typischen innenstadtrelevanten Sortimente des aperiodischen Bedarfs wie Bekleidung und Schuhe sind hiervon betroffen. Diese Entwicklung wirkt sich mittel- bis langfristig nicht nur auf die Unternehmen aus, sondern auf die Struktur der Innenstädte insgesamt.

Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen wird hier Bezug genommen auf die Abwägung zur Stellungnahme der IHK im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 27.08.2024.

Die Ausführungen zur Vorbemerkung sowie zum Planungsanlass werden zur Kenntnis genommen.


Die Ausführungen unter den Überschriften „Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen“ und „Zusammenfassung“ betreffen die Ebene der Raumordnung. Das Gebot aus § 1 Abs. 4 BauGB, die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen, ist der planerischen Abwägung vorgelagert. Eine Abwägung ist hierzu nicht möglich. Nach Einschätzung der Gemeinde ist die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst. Dies gilt im Besonderen für das Integrationsgebot und das Beeinträchtungsverbot.

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Neben der Ausgestaltung der Zentren ist auch deren Erreichbarkeit für eine zukünftige Weiterentwicklung entscheidend. Um die verkehrliche Erreichbarkeit der Innenstädte für alle Verkehrsteilnehmer sicherzustellen, ist eine Anbindung über ein Gesamtverkehrskonzept zu gewährleisten.</p> <p>Die Zukunft der Innenstädte wird sich daran entscheiden, ob es gelingt, sie als multifunktionalen Raum zu entwickeln, in Aufenthaltsqualität zu investieren und Zentrenkonzepte zu aktualisieren. Hintergrund ist der Trend, dass die Bedeutung der Innenstädte für den Einkauf abnimmt und das Erlebnis Innenstadt als Ort der gesellschaftlichen Begegnung, der Freizeitgestaltung und des gemeinsamen Besuchs gastronomischer Angebote zunimmt. Es ist zu erwarten, dass die Innenstädte sonst ihre wirtschaftliche und auch ihre gesellschaftliche Bedeutung verlieren, wenn nicht gegengesteuert wird.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen bewährte Instrumente der Stadtentwicklung, wie beispielsweise die Vorgaben der Bauleitplanung und der Raumordnung, berücksichtigt werden. Ziel muss der Erhalt der multifunktionalen Innenstadt sein. Hierzu muss sich das Angebot so verändern, dass es aus Verbrauchersicht weiterhin als attraktiv wahrgenommen wird. Dabei bedarf es auch einer verträglichen Gestaltung großflächiger Einzelhandelsprojekte, sowohl am Stadtrand als auch in der Innenstadt.</p> <p><u>Planungsanlass:</u> In der Gemeinde Neuenkirchen ist die Neuansiedlung eines Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße geplant. Vorgesehen ist die Realisierung einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.800 m². Der Vorhabenstandort befindet sich südlich, in direkter Nähe zu den benachbarten Lebensmittelmärkten Combi und ALDI sowie weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Im derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 – ist dieser Standort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ als solitär gelegener Einzelhandelsstandort und mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 3.500 m² als raumordnerisch verträglich eingestuft. Sofern die Größen der aufgeführten Nutzungen aktuell sind und die kürzlich erfolgte Erweiterung des Lebensmitteldiscountmarktes ALDI auf 1.200 m² berücksichtigt wird, würde nach Realisierung des EDEKA-Marktes eine Gesamtverkaufsfläche von 5.650 m² entstehen. Der Vorhabenstandort liegt nicht im Geltungsbereich des im RROP 2010 festgelegten solitären Einzelhandelsstandortes. Bei der Neuaufstellung des RROP endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt über kein kommunales Einzelhandelskonzept.</p> <p>Aktuell befindet sich der Vorhabenstandort nach gültigem Flächennutzungsplan im Außenbereich. Durch ein Bauleitplanverfahren für einen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neuansiedlung des Lebensmittelverbrauchermarktes in der Gemeinde Neuenkirchen geschaffen werden. Die Gemeinde Neuenkirchen stellt hierfür den Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K 102“ auf.</p>					


Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p><u>Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen:</u></p> <p>Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m² (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m² Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Absatz 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Absatz 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 21. Februar 2024 wurde das geplante Vorhaben des Einzelhandelsbetriebes vom Landkreis Osnabrück grundsätzlich als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Beurteilung kam zu dem Ergebnis, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben grundsätzlich eingehalten, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind.</p> <p>In dem Verfahren zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit haben wir uns kritisch dazu geäußert, da wir die Einhaltung des Integrationsgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht als nicht gegeben ansehen.</p> <p>In der abschließenden raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Osnabrück wird die Einhaltung des Integrationsgebotes damit begründet, dass der aus dem RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des Landkreises Osnabrück dargestellte Versorgungskern der Gemeinde um den solitär gelegener Einzelhandelsstandort Nr. 18.1.1 „Bramscher Straße / Mettinger Straße“ gemeinsam mit der Fläche des neuangesiedelten Lebensmittelverbrauchermarktes vollständig dem faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) zugeordnet werden kann. In unserer Stellungnahme zur raumordnerischen Beurteilung an den Landkreis Osnabrück äußerten wir uns dahingehend, dass wir die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) um den Vorhabenstandort des Lebensmittelverbrauchermarktes als nicht weitergehend gerechtfertigt im Sinne des Integrationsgebotes sehen.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Osnabrück endet der Versorgungskern der Gemeinde laut Sichtung der zeichnerischen Darstellung des dritten Entwurfs mit den Grundstücksgrenzen der oben aufgeführten Märkte. Danach soll der Vorhabenstandort zum zentralen Siedlungsgebiet gehören. Die Schlussfolgerung des Gutachters, dass damit ebenfalls eine verbundene Ausweitung des gemeindlichen ZVB möglich sei, hinterfragen wir.</p> <p>Wir beurteilen daher die nochmalige Erweiterung des Versorgungskerns durch weitere Einzelhandelsgroßprojekte als dessen funktionale Ergänzung kritisch, da dies gegen das Integrationsgebot des Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2022 verstößt. Die Einbeziehung eines weiteren Projektstandortes in einen nochmals erweiterten Versorgungskern erscheint nicht sachgerecht. Wir befürchten in einem solch gelagerten Fall langfristig eine Schwächung des Versorgungskerns der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p>	<p>Die (Rechts-)Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO soll im FNP für das Plangebiet ein Sondergebiet dargestellt und im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden.</p>				
	<p>Das geänderte RROP ist mittlerweile in Kraft getreten. Die Sichtweise der IHK wird nicht geteilt. Das Planvorhaben wird nach Einschätzung der Gemeinde zu einer Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs führen. Negative städtebauliche Auswirkungen werden auch bei Schließung des Combi Marktes nicht befürchtet.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der Landkreis Osnabrück hat in seiner Abwägung zum 2. Entwurf des RROP eingeschätzt: „Auf einen Hinweis betreffend des „Anschmiegens“ [...] wird verzichtet. Die Lage angrenzend an einen [...] Versorgungskern alleine führt noch nicht zu einer Zulässigkeit möglicher Ansiedlungsvorhaben“ (Landkreis Osnabrück 2025). Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit der geplanten Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelverbrauchermarktes an der Bramscher Straße vom 2. Februar 2024 (Auszug nachfolgend).</p> <p><u>Abgrenzung des faktischen zentralen Versorgungsbereich (Versorgungskern im RROP)</u></p> <p>Wir teilen die Auffassung des Gutachters Junker + Kruse zur eingeschränkten Plausibilität der Abgrenzung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP). Dies gilt insbesondere für die geäußerten Zweifel an einer Ausweitung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) in Richtung Süden. Es kann zwar, mit Blick auf vorhandene Siedlungskörper und den in der Umsetzung befindlichen Bebauungsplan Nr. 35 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Erschließung und Regenrückhaltebecken) ein Anwachsen einer städtebaulichen Integration erwartet werden. Die Erweiterung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) dürfte aber keine weitergehende Rechtfertigung im Sinne des Integrationsgebotes beinhalten.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Einhaltung des Integrationsgebotes</u></p> <p>Das Vorhandensein einer städtebaulich integrierten Lage für die Errichtung des EDEKA-Marktes sehen wir, auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Lüneburg bzw. der Arbeitshilfe zum LROP kritisch. Eine Errichtung in städtebaulich integrierter Lage kann nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Niedersachsen auch dann vorliegen, wenn das Vorhaben selbst nicht innerhalb eines Haupt- oder Nebenzentrums, wohl aber in einem - 4 - räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem entstehen soll. In einem solchen Fall darf der großflächige Einzelhandelsbetrieb keinen Umfang annehmen, welcher gleichberechtigt neben das Zentrum tritt, und muss dieses in sich räumlich „anschmiegender“ Weise funktionell ergänzen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29.9.2014 - 1 MN 102/14 -, BauR 2015, 232 = BRS 82 Nr. 11 = juris Rn. 26 ff). Dabei kommt es nicht auf den Ist-Zustand, sondern auf den planerisch gewünschten Soll-Zustand an, soweit von der Gemeinde eine realistische und kongruente Einzelhandelsplanung verfolgt wird (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.5.2013 - 1 ME 56/13 - , juris Rn. 35, 38). Legt man diese Entscheidungen zugrunde, liegt der Standort nicht in einer städtebaulich integrierten Lage.</p> <p>Der faktische ZVB (Versorgungskern im RROP) endet, auch nach den Darstellungen des Gutachters bulwienges AG und bezogen auf die Abgrenzung durch das RROP, an der südlichen Grenze mit dem Lebensmitteldiscountmarkt ALDI und den weiteren Einzelhandelsbetrieben (Sonderpostenmarkt, Textildiscountmarkt und Getränkemarkt). Die weiter südlich angrenzende Fläche (der Vorhabenstandort des EDEKA-Marktes) liegt demgegenüber am Siedlungsrand und hat bisher keine anderweitige Vorprägung. Dem Standort kann auch nicht, unter den beschriebenen räumlichen Voraussetzungen, ausnahmsweise eine integrierte Lage attestiert werden.</p> <p>Insbesondere schmiegt der zukünftige Standort sich auch nicht an den oben abgegrenzten Bereich an. Das OVG hat zwar entschieden, dass der verwendete Begriff des erforderlichen „Anschmiegens“ nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur unmittelbar neben dem zentralen</p>	<p>Das Büro Junker und Kruse hat die Abgrenzung des tatsächlichen Versorgungsbereichs als plausibel eingestuft. Die Kritik des Büros betrifft nicht die Festlegung des zentralen Versorgungsbereichs, sondern die Größenordnung des Planvorhabens. Hiermit ist aber keine Frage des Integrationsgebotes angesprochen. Der Vorhabenstandort schmiegt sich räumlich und funktional an den zentralen Versorgungsbereich an. Es handelt sich daher um eine integrierte Lage im Sinne der LROP.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, inhaltlich aber nicht geteilt. Sie entsprechen auch nicht der fachlichen Einschätzung der beteiligten Gutachterbüros und der Raumordnungsbehörden. Der in der Rechtsprechung für die integrierte Lage geforderte räumlich funktionale Zusammenhang zum zentralen Versorgungsbereich ist hier gewahrt. Dies gilt ungeachtet etwaiger wettbewerblicher Auswirkungen des Planvorhabens im Verhältnis zu dem benachbart gelegenen Combi Markt.</p> <p>Zutreffend ist, dass der tatsächliche zentrale Versorgungsbereich aktuell mit der bestehenden Einzelhandelsagglomeration an der Bramscher Straße endet. Dies ändert aber nichts daran, dass der aktuell tatsächlich am Siedlungsrand gelegene Planstandort räumlich unmittelbar an den zentralen Versorgungsbereich angrenzt und das Planvorhaben die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs funktional ergänzt. Die in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Kriterien für die Annahme einer integrierten Lage sind hier gewahrt.</p>				



Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Der EDEKA-Markt ist zwar – das OVG stellt auf den Soll-Zustand ab – sicherlich städtebaulich noch entwicklungsfähig, aber durch die vorgegebene Lage zum Bestand am äußersten Rand des Grundstückes wird eine „größtmögliche Entfernung zu den Nutzungen des darüber liegenden Grundstückes“ erreicht (Junker + Kruse 2023, 3). Damit orientiert sich der geplante EDEKA-Markt zu den Rückseiten der bestehenden Märkte. Hier befinden sich Anlieferungs- und Verkehrsflächen, aber keine erkennbaren Verbindungen zu den nördlich gelegenen Grundstücken der bestehenden Märkte. Ebenso liegt auch nahe, dass künftige Nutzer des EDEKA-Marktes nicht fußläufig zu den bestehenden Märkten gehen, sondern mit dem Kfz umparken werden.</p> <p>Dies gilt auch, wird der Beschluss des OVG vom 17.5.2013 zu Grunde gelegt, dass bei der Beurteilung nicht am Ist-Zustand festgehalten werden kann, sondern der Soll-Zustand zu berücksichtigen ist. Denn die geplante verkehrliche Anbindung ist entsprechend der Planunterlagen (bulwiengesa AG 28. Juli 2022, 18) wenig auf Integration ausgelegt. Hier finden sich zwar zwei Überwege/Querungshilfen. Diese sind aktuell in der Weise geplant, dass sie einer fußläufigen Erreichbarkeit dienen sollen. Die eigene Zufahrt spricht zudem für einen, nicht den Bestand erweiternden, Lebensmittelmarkt.</p> <p>Ebenso führt unseres Erachtens die Planung nicht zu einer Stärkung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Neuenkirchen. Die Auswirkungsanalyse des Gutachters bulwiengesa AG prognostiziert eine Schließung des vorhandenen COMBI-Lebensmittelmartkes, auch wenn die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs durch den neu angesiedelten EDEKA-Markt sichergestellt wäre. Jedoch würde mit der Planung ein Leerstand im Ortskern der Gemeinde aktiv geschaffen werden. Dies ist aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sowohl die „Arbeitshilfe Einzelhandel“ des LROP Niedersachsen 2022 als auch die Publikation „Qualitätskriterien für Einzelhandelsgutachten“ der Gesellschaft für immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif), Stand Juli 2020, schränken die Handhabung des Richtungswertes von 10 Prozent Umsatzverteilung ein. Bei Vorliegen anderer Kriterien, wie z. B. einer Schwächung von Magnetbetrieben oder einer geschwächten Geschäftslage, kann es auch bereits bei einem Umsatzabzug von 6 Prozent zu negativen, städtebaulichen Auswirkungen kommen.</p> <p>Die Auswirkungsanalyse prognostiziert Umsatzumverteilungseffekte für den Lagebereich Bramscher Straße mit 13 Prozent, für die Gemeinde Merzen 8 Prozent und für die Gemeinde Voltlage 11 Prozent. Ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen ist aus unserer Sicht zu befürchten.</p> <p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Zusammenfassend können wir zum Zeitpunkt der Stellungnahme unter Berücksichtigung der gutachterlichen Feststellungen nicht ausschließen, dass die Planung zu schädigenden Auswirkungen im Marktumfeld führen wird. Wir befürchten langfristig eine Schwächung des faktischen ZVB (Versorgungskern im RROP) der Gemeinde Neuenkirchen und ein Umschlagen von wettbewerblichen zu städtebaulich versorgungsstrukturellen Auswirkungen.</p> <p>Wir bitten um Beachtung unserer Anmerkungen und Bedenken und um Mitteilung des Ergebnisses der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.</p>	<p>Die Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen, auf der Grundlage der vorliegenden sachverständigen Einschätzung aber nicht geteilt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>				

Stellungnahme der Öffentlichkeit	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p>Für Nachfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Eine Kopie unserer Stellungnahme erhält zeitgleich der Handelsverband Osnabrück-Emsland e.V. zur Kenntnisnahme.</p> <p>Freundliche Grüße</p>  <p>Anja Thurm Projektleiterin Raumordnung Sachbearbeiterin Standortentwicklung</p> <p>Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim Standortentwicklung, Innovation und Energie</p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p style="text-align: center;">  Wasserverband Bersenbrück <small>Der Geschäftsführer</small> </p> <p>Wasserverband Bersenbrück - Postfach 1150 - 49587 Bersenbrück</p> <p>Per E-Mail: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Samtgemeinde Neuenkirchen Fachbereich II - Planen, Bauen und Umwelt Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung Auskunft erteilt: Frau Schnurpfeil Telefonnummer: 05439/9406-11</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Mein Zeichen, meine Nachricht vom</td> <td style="width: 33%;">Datum</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/33, Änd. FNP/2, 18.03.2025</td> <td>15-3/33, Änderung;</td> <td>22.04.2025</td> </tr> <tr> <td>Bu 622-04/B-Plan 37/2, 18.3.2025</td> <td>16-3-2/Nr. 37/Sch.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Stellungnahme zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihren o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.</p> <p>Mit Schreiben vom 01.08.2024 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 37 „Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102“ Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten. Ergänzend zu dem v. g. Schreiben nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:</p> <p>In Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung liegt dem Wasserverband eine Wasserbehördliche Genehmigung vom Landkreis Osnabrück vor. Das anfallende Niederschlagswasser kann somit vom Wasserverband aufgenommen werden.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet und in dessen Umgebung vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.</p> <p>Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der aufgeführten Hinweise aus der Stellungnahme vom 01.08.2024, keine Bedenken gegen die Planung und Planverwirklichung. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes, mir jeweils eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;"> Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de </td> <td style="width: 33%;"> Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de </td> <td style="width: 33%;"> Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 SWIFT-BIC: NOLADE21BEB </td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">Seite 1 von 2</p>	Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum	Bu 622-04/33, Änd. FNP/2, 18.03.2025	15-3/33, Änderung;	22.04.2025	Bu 622-04/B-Plan 37/2, 18.3.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.		Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de	Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 SWIFT-BIC: NOLADE21BEB	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 01.08.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Niederschlagswasser vom Wasserverband aufgenommen werden kann.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Bestandspläne zu Trink- und Abwasserleitungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum												
Bu 622-04/33, Änd. FNP/2, 18.03.2025	15-3/33, Änderung;	22.04.2025												
Bu 622-04/B-Plan 37/2, 18.3.2025	16-3-2/Nr. 37/Sch.													
Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de	Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de	Kreissparkasse Bersenbrück Gläubiger-ID: DE95ZZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 SWIFT-BIC: NOLADE21BEB												

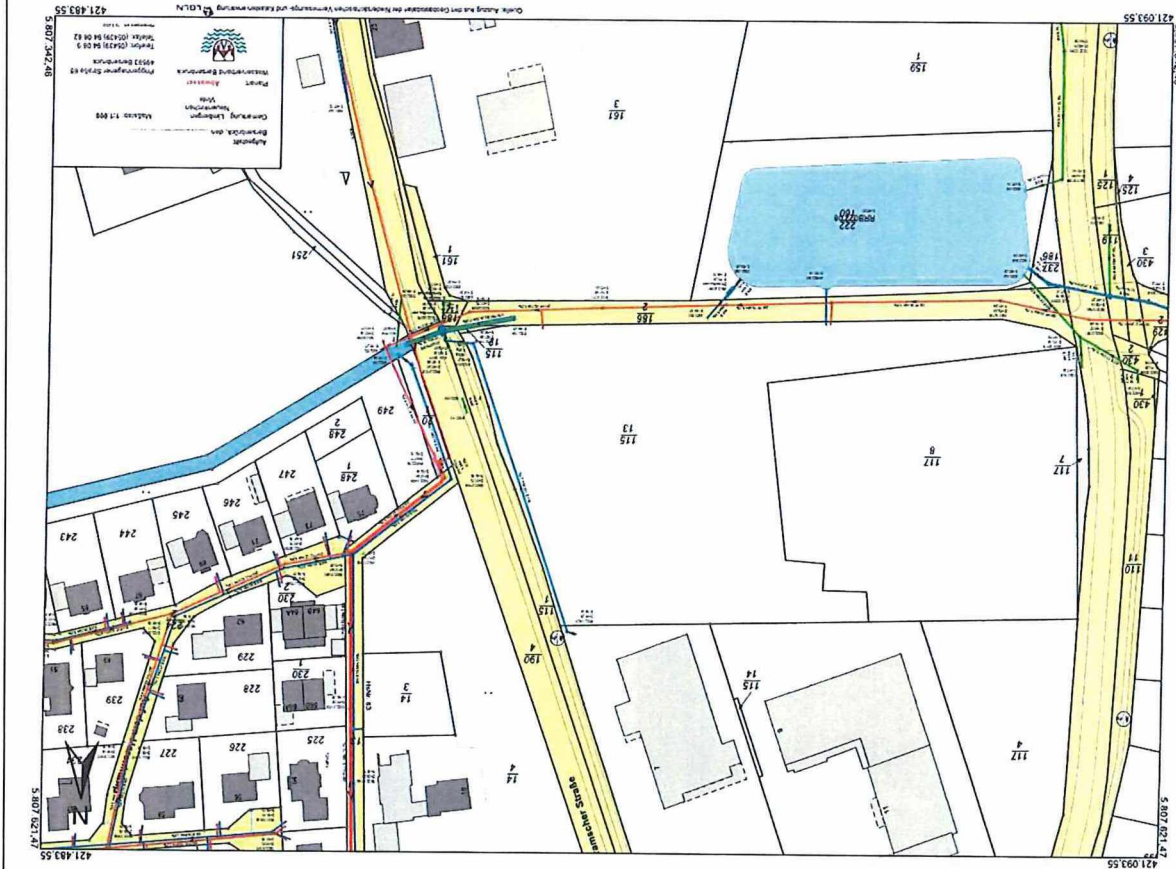
Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Wasserverband Bersenbrück - Prüggenhagener Straße 65 - 49593 Bersenbrück - www.wasserverband-bsb.de</p> <p> Wasserverband Bersenbrück Der Geschäftsführer</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Ralph-Erik Schaffert</p> <p>Anlage</p> <p>Wasserverband Bersenbrück Prüggenhagener Straße 65 49593 Bersenbrück www.wasserverband-bsb.de</p> <p>Telefon: +49 (5439) 9406-0 Telefax: +49 (5439) 9406-60 E-Mail: info@wasserverband-bsb.de</p> <p>Kreissparkasse Bersenbrück GIRÜbiger-ID: DE95ZZZ00000032500 IBAN: DE97 2655 1540 0010 0494 01 Swift-BIC: NOLADE21BEB</p> <p>Seite 2 von 2</p>					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis	
einst.	ja
entf.	nein



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Osnabrück

Gemeinde Neuenkirchen
Postfach 11 40
49585 Neuenkirchen

Bearbeitet von Peter Janning
E-Mail: Peter.Janning@nlsstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Bu 622-04/B-Plan 37/2 / 18.03.2025
Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 21102-456/2025-419/2025
Durchwahl 0541 503-798
Osnabrück 22.04.2025

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen

**hier: Aufstellung Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der Aufstellung der oben näher bezeichneten Bauleitplanung nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht, mit Bezug auf meine Stellungnahme vom 16.08.2024 erneut wie folgt Stellung:

Mit der Aufstellung des B.-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Vollsortiment-Einzelhandelsmarktes zwischen der L70 und der K102 geschaffen werden.

Mit dem Abwägungsergebnis bzgl. meiner o. g. Stellungnahme bin ich einverstanden. Die Interessen der von hier betreuten Landesstraße 70 werden damit ausreichend berücksichtigt.

Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung werden in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im Weiteren betrifft der Bebauungsplan das von hier betreute Straßennetz nicht.

Ich bitte ggf. um weitere Beteiligung im Verfahren.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück	Besuchszeiten Mo. - Do. 9 – 15 Uhr Fr. 9 - 12 Uhr	Telefon 0541 503-700 Telefax 0541 503-779	E-Mail Poststelle.os@nlsstbv.niedersachsen.de Internet www.strassenbau.niedersachsen.de	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 3208 5346 9 5
--	--	---	---	---



Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Bezug auf die Stellungnahme vom 16.08.2024 die Interessen der vom NLSStBV betreuten Landesstraße 70 ausreichend berücksichtigt werden und der Bebauungsplan im Weiteren das vom NLSStBV betreute Straßennetz nicht betrifft.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

-2-

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes.

Mit besten Grüßen
Im Auftrage



Digital signiert von Janning
DN: cn=Janning, c=DE, ou=NLSIBV-OS, ou=FB2,
email=Peter.Janning@nlsbv.niedersachsen.de
Datum: 2025.04.22 12:54:56 +0200
(Janning)

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de Gesendet: Dienstag, 22. April 2025 14:49 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Antwort (Az. TOEB.2025.03.00270) zum Vorhaben Gemeinde Neuenkirchen, BBP 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102" (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/2) Anlagen: Stellungnahme_LBEG_TOEB.2025.03.00270_22.04.2025.pdf</p> <p>Unsere Antwort (Az. TOEB.2025.03.00270) zum Vorhaben Gemeinde Neuenkirchen, BBP 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102" (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/2)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ihr Zeichen Bu 622-04/B-Plan 37/2)</p> <p>Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.</p> <p>Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.</p> <p>Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Georg Anker</p>	
---	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Bearbeitet von Georg Anker

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Bu 622-04/B-Plan 37/2, 18.03.2025

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB 2025.03.00270

Durchwahl
0511-643 3399

Hannover
22.04.2025

E-Mail:
loeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen: B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS@_Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude
GEZENTRUM HANNOVER
Silberweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanhörung
Südbahnhof 7 bis Pappetwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail:
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NorgoLB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
2520023467
USt - ID - Nummer:
DE 811289769

Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>i.A. Georg Anker</p> <p><small>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig</small></p>					

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Samtgemeinde Neuenkirchen
-Fachbereich II-
Planen, Bauen und Umwelt
Alte Poststraße 5 – 7
49586 Neuenkirchen

Regionalzentrum Osnabrück

Ihre Nachricht 18.03.2025
Unsere Zeichen D-OP-A/dpe/BBP-37/2025
Name Patrick Herzberg
Telefon +49 5461 9347 1613
E-Mail patrick.herzberg@westnetz.de

Osnabrück, 20. April 2025

**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen:
B-Plan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel
westlich der Bramscher Straße – K102“, Beteiligung der
Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 2 BauGB; parallele Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 18.03.2025, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden:

Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- sowie Glasfaserversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, das über die Adresse <https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/lopin.jsp> aufrufbar ist, zur Verfügung.

Diese Stellungnahme erfolgt im Namen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Westnetz GmbH
Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · westnetz.de
Geschäftsführung Jochen Dwertmann · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Alexander Montebar
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE330 · IBAN DE27 3604 0039 0142 0934 00
Glaubiger-IDNr. DE44220002236870 · USt-IdNr. DE325265170

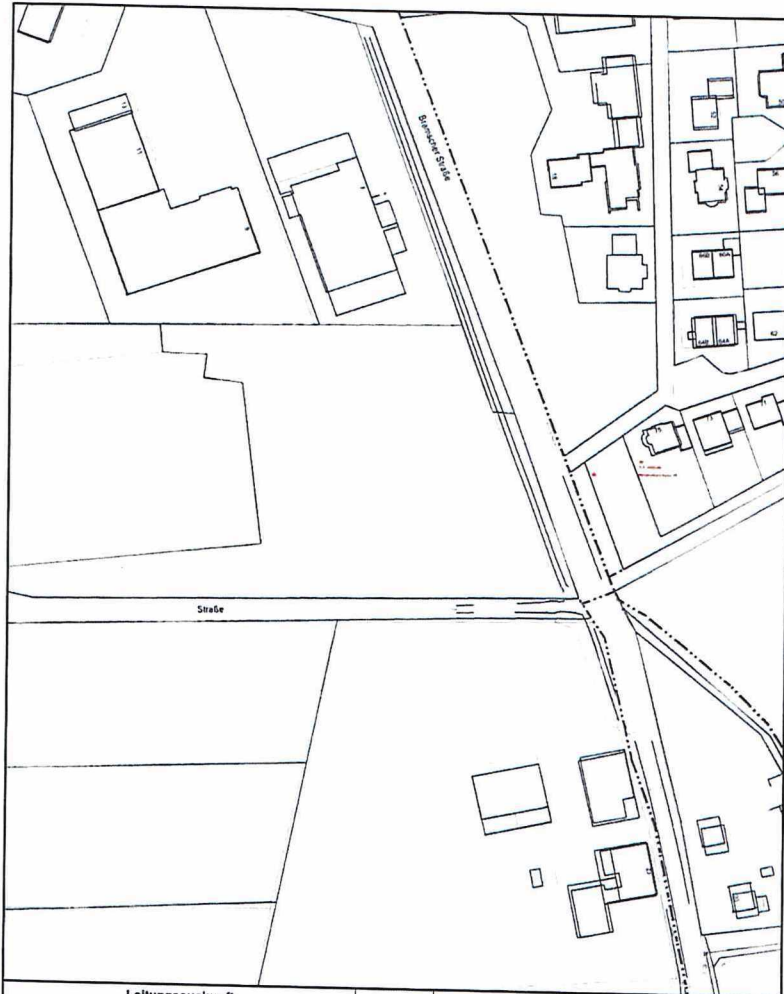
Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangeltungsbereich Elektro- sowie Glasfaserversorgungseinrichtungen vorhanden sind und deren Lage in den der Stellungnahme beiliegenden Leitungsplänen dargestellt ist.

Die Hinweise zur Bauausführung werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

<p>Wir sind das Netz der westenergie</p> <p>westnetz</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Freundliche Grüße, Westnetz GmbH</p> <p>Digital unterschieben von Patrick Herzberg Datum: 2025.04.23 05:59:41 +02'00'</p> <p>i. V. Herzberg</p> <p>Datum: 2025.04.22 13:51:57 +02'00'</p> <p>i. V. Petersen</p>					
--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein



Leitungsauskunft
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich in Leitungsröhren und Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
 © Geobasisinformationen der amtlichen Vermessungs- und Katasterverwaltungen.
 Störungsmeldungen:
 Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
 G&S:



Sparte:
 Blattnummer:
 Maßstab: 1:1.458

Bearbeiter:
 Telefon:
 Fax:
 Druckdatum: 02.04.2025

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

	<p>Leitungsauskuft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. S Geobasisinformationen der amtlichen Vermessungs-/Katasterverwaltungen. Störungsmeldungen: Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: 0243</p>	<p>Spalte: Blattnummer: Maßstab: 1:1.424</p>	<p>Bearbeiter: Telefon: Fax: Druckdatum: 02.04.2025</p>					
--	---	--	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Mittwoch, 9 April 2025 15:43 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Stellungnahme S01425126, VF und VDG, Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Bu 622-04/B-Plan 37/2, Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 * 30179 Hannover</p> <p>Samtgemeinde Neuenkirchen - Bauleitplanung Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01425126 E-Mail: TDRC-N.Bremen@vodafone.com Datum: 09.04.2025 Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Bu 622-04/B-Plan 37/2, Bebauungsplan Nr. 37 „Sondergebiet II – großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße – K102“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.03.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p>	<p style="text-align: center;">Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangeltungsbereich keine Telekommunikationsleitungen der Vodafone GmbH befinden und derzeit keine Neuplanungen geplant sind.</p>				
--	--	--	--	--	--

Busch, Stefanie

Von: Auskunft, Richtfunk, Vodafone Germany
<Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 29. April 2025 12:54
An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de
Betreff: AW: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102", Beteiligung der Behörden und sonstigen T.ö.B., gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Guten Tag,

aus jetziger Sicht gehen keine Richtfunk-Strecken seitens Vodafone GmbH durch das angefragte Gebiet.

Mit freundlichen Grüßen

Richtfunk.Auskunft
Vodafone GmbH, Düsseldorf

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>
Gesendet: Dienstag, 18. März 2025 13:10
An: Agentur für Arbeit <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems <poststelle@arl-we.niedersachsen.de>; Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück <archaeologie@osnabrueck.de>; Bauleitplanung Bersenbrück <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de; Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; Bischöfl. Generalvikariat <liegenschaften@bistum-os.de>; Brandschutzprüfer <christian.boelscher@lkos.de>; Bundesanstalt für Immobilienaufgaben <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion Hannover <bpold.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; Erdgas Münster GmbH/Nowega <leitungsauskunft-egm@nowega.de>; Ericsson Services GmbH <Ulrich.Latzke@ericsson.com>; Ev.-luth. Kirchenamt, Osnabrück-Stadt <kirchenamt-os@evlka.de>; Ev.-Luth. Kirchenkreis Bramsche <info@kirchenkreis-bramsche.de>; EWE Netz GmbH <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>; Forstamt Anikum Nds. Landesforsten <Markus.Revermann@NFA-Anikum.Niedersachsen.de>; Kempe, Herbert <herbert.kempe@osnanet.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Merzen <welage.jens@gmail.com>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Neuenkirchen <geersffn@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Voltlage <steffen.kleingerdes@gmx.de>; Freiwillige Feuerwehr SG Neuenkirchen <mohs-voltlage@t-online.de>; Gemeinde Hopsten <info@hopsten.de>; info@merzen.de; Gemeinde Mettingen <info@mettingen.de>; info@neuenkirchen-os.de; Gemeinde Recke <info@recke.de>; Schockmann, Hildegard <Schockmann@neuenkirchen-os.de>; Gemeinde Westerkappeln <info@westerkappeln>; Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG <info@glasfaser-nordwest.de>; Hauptzollamt Osnabrück <poststelle.hza-osnabrueck@zoll.bund.de>; IHK Osnabrück <info@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Fr. Thurm (thurm@osnabrueck.ihk.de) <thurm@osnabrueck.ihk.de>; IHK Osnabrück, Frau Langenhorst <langenhorst@osnabrueck.ihk.de>; Bremen, TDRC-N, Vodafone Germany <TDRC-N.Bremen@Vodafone.com>; Kath. Kirchengemeinde Neuenkirchen <info@pfarrblick.de>; Kreis Steinfurt <bauleitplanung@kreis-steinfurt.de>; Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie <toeb-beteiligung@lbege.niedersachsen.de>; LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht <info@lea-niedersachsen.de>; LGLN Osnabrück <poststelle@lgl.niedersachsen.de>; LWK Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück <ludger.bernhhold@lwk-niedersachsen.de>; m.moensters@wasserverband-bsb.de; Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Poststelle) <poststelle.clp@nlwkn.niedersachsen.de>; Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr <Bauleitplanung-OS@nlstbv.niedersachsen.de>; Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG <info@nports.de>; Nowega GmbH Münster <leitungsauskunft@nowega.de>; Planungsgesellschaft Nahverkehr Osnabrück GBR <martin.peschke@planos-info.de>; Polizei Osnabrück <zvd-verkehr@pi-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus jetziger Sicht keine Richtfunk-Strecken der Vodafone GmbH durch den Plangeltungsbereich verlaufen.

Busch, Stefanie

Von: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
Gesendet: Freitag, 21. März 2025 13:10
An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de
Betreff: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2025-0372 - Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102" ID[1695324880#82768175#79401ad#1]

Guten Tag,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de
 Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Frank Reiners
 Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "bauleitplanung@neuenkirchen-os.de" <bauleitplanung@neuenkirchen-os.de>
Empfangen: 18.03.2025, 13:11
An: "Agentur für Arbeit" <osnabrueck.bgf@arbeitsagentur.de>; Amprion GmbH <Leitungsauskunft@amprion.net>; "Amt für regionale Landesentwicklung ArL Weser-Ems" <poststelle@ar-
 we.niedersachsen.de>; "Archäologische Denkmalpflege - Stadt Osnabrück" <archaeologie@osnabrueck.de>;
 "Bauleitplanung Bersenbrück" <bauleitplanung@bersenbrueck.de>; "bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de"
 <bauleitplanung@lwk-osnabrueck.de>; "Behindertenbeirat Landkreis Osnabrück"
 <behindertenbeirat@landkreis-osnabrueck.de>; "Bischöfl. Generalvikariat" <liegenschaften@bistum-os.de>;
 "Brandschutzprüfer" <christian.boelscher@ikos.de>; "Bundesanstalt für Immobilienaufgaben"
 <toeb.ni@bundesimmobilien.de>; Bundesnetzagentur <poststelle@bnetza.de>; Bundespolizeidirektion
 Hannover <bpol.d.hannover@polizei.bund.de>; Deutsche Bahn AG
 <DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com>; "Erdgas Münster GmbH/Nowega" <leitungsauskunft-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsleitungen oder -anlagen der EWE Netz GmbH im Plangeltungsbereich befinden.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage			Abstimmungsergebnis			
				einst.	ja	enth.	nein

<p>Busch, Stefanie</p> <hr/> <p>Von: leitungsauskunft-egm@nowega.de Gesendet: Samstag, 22. März 2025 10:41 An: bauleitplanung@neuenkirchen-os.de Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102" Anlagen: E2024-0518-2_Quickplot.pdf; E2024-0518-2_Stellungnahme_nicht_betroffen.pdf; BIL-Boarding-Pass-Kommune.pdf</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dieser E-Mail erhalten Sie unsere Stellungnahme mit den zugehörigen Anlagen im Namen der Erdgas Münster GmbH.</p> <p>Um Ihnen auch in Zukunft für weitere Anfragen eine schnelle und bedarfsgerechte Auskunft geben zu können, ist es erforderlich, dass Sie Ihre Anfrage ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einstellen. Der Vorteil für Sie ist eine Echtzeitauskunft in einem vollständig digitalen Workflow.</p> <p>Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab sofort erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Tobias Hinz Nowega GmbH www.nowega.de Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster leitungsauskunft-egm@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p>--</p> <p>Tel.: Mobil: leitungsauskunft-egm@nowega.de</p> <p>Nowega - Wir transportieren Gas.</p> <p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster Tel.: +49 (251) 60998-100 Fax: +49 (251) 60998-999 info@nowega.de Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann Geschäftsführer: Frank Heunemann Sitz der Gesellschaft: Münster Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 USt-IdNr.: DE 280704726</p> <p><small>Bitte beachten Sie unsere Regelungen zum Datenschutz, die Sie unserer Homepage, www.nowega.de, entnehmen können.</small></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Nowega GmbH innerhalb des Plangeltungsbereiches keine Anlagen betreibt und derzeit keine Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Die der Stellungnahme beiliegenden Unterlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>					
---	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage				Abstimmungsergebnis			
					einst.	ja	enth.	nein



Nowega GmbH | Anton-Buschhaus-Str. 4 | 48147 Münster

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Frau Stefanie Busch
 Alte Poststraße 5-7
 49586 Neuenkirchen

Ihr Ansprechpartner
 Team Leitungsauskunft
 Tel.: +49 251 60998-290
 Fax: +49 251 60998-999
 E-Mail: leitungsauskunft-egm@nowega.de

Datum: 18.03.2025
 Unser Zeichen: E2024-0518-2

Ihr Schreiben vom: 18.03.2025
 Ihre E-Mail vom: 18.03.2025
 Ihr Zeichen: Bu 622-04/B-Plan 37/2
 BIL-Anfragennummer:

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen, Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II - großflächiger Einzelhandel westlich der Bramscher Straße - K 102"

Sehr geehrte Frau Busch,
 vielen Dank für Ihre Anfrage.

In dem von Ihnen bei der Nowega GmbH und der Erdgas Münster GmbH (ehemals Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH) angefragten Planungsraum ist die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Sofern Sie eine Verteilerliste der Träger öffentlicher Belange führen, bitten wir Sie, die Erdgas Münster GmbH darauf zu streichen und die Nowega GmbH (leitungsauskunft@nowega.de) weiterhin an zukünftigen Verfahren zu beteiligen.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow.

Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale.

Nowega GmbH

Anton-Buschhaus-Str. 4 | 48147 Münster | Tel.: +49 251 60998-0 | Fax: +49 251 60998-999 | info@nowega.de
 Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Deitzmann | Geschäftsführer: Frank Heunemann
 Bankverbindung: Deutsche Bank AG | Kto: 400 290 00 | BIC: 251203 | IBAN: DE01 400 290 000 000 000 700 00 | BIC: DEUTDE33HAN30
 Sitz der Gesellschaft: Münster | Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 | USt-IdNr.: DE 253724226
 Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.nowega.de/datenschutz/mehrstufige-zustimmung>

www.nowega.de

Seite 1/2



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH

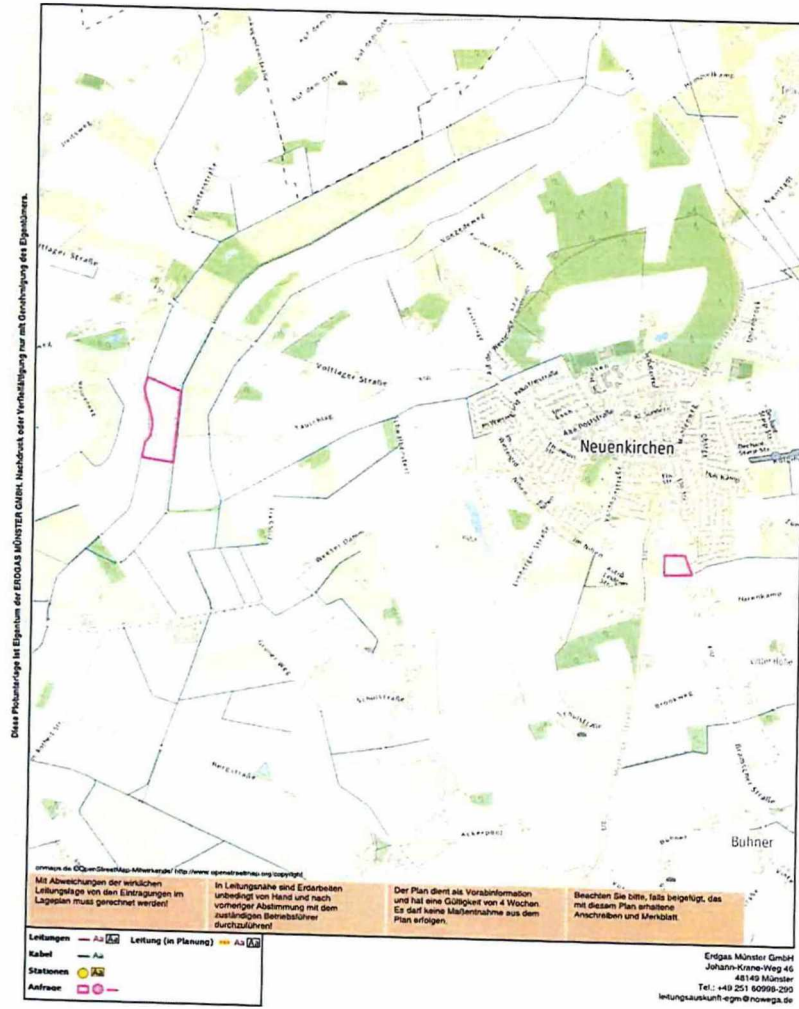


Richter

Anlage
Quickplot
BIL Boarding Pass



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein



Vorgangs-Nr.: E2024-0518-2
 Prot-Nr.:
 Erstellt am: 18.03.2025
 Erstellt von:

Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen,
 Aufstellung des B-Plan Nr. 37 "Sondergebiet II -
 großflächiger Einzelhandel westlich der
 Bramscher Straße - K 102"



Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein